



SCHULVEREIN LO-MANTHANG

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

1) Unter dem Namen Schulverein Lo-Manthang besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Magden. Als Kontaktadresse des Vereins gilt der Wohnsitz des*der Präsidenten*in¹.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

1) Der Verein unterstützt die Bevölkerung strukturschwacher, entlegener Gebiete Nepals mit Hilfe zur Selbsthilfe bezüglich sozialer, kultureller, wirtschaftlicher, medizinischer und schulischer Anliegen und Bedürfnissen.

2) Ziel ist die Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere durch:

- a) Unterstützung und Aufbau von schulischen Einrichtungen
- b) Ausrichtung von Stipendien für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien
- c) Begleitung von Projekt- und Einzelpatenschaften an verschiedenen Schulen
- d) Förderung der Gesundheit durch Aufklärung über notwendige Massnahmen zur Vorbeugung von Krankheiten, Hilfestellung in speziellen Fällen sowie Aufbau und Unterstützung medizinischer Einrichtungen und Institutionen
- e) Spontanhilfe in Notsituationen
- f) Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Region

Art. 3 Mittel

1) Zur Verfolgung des Vereinszweckes beschafft sich der Verein die Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Patenschaftsbeiträge für Schüler*innen und Student*innen sowie Patenschaftsbeiträge für Projekte
- c) Erträge aus Veranstaltungen und Sammlungen sowie aus Materialverkäufen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

2) Die Mittel des Vereins sind vollumfänglich und ausschliesslich für den in Art. 2 genannten Zweck zu verwenden.

Art. 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Einreichung des Formulars "Bildung heisst Zukunft" und

- a) durch Begleichung des Mitgliederbeitrages, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird oder
- b) durch Übernahme einer Patenschaft oder Projektpatenschaft

3) Der Vorstand kann über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Auslaufen der Patenschaften von Schüler*innen und Student*innen, Austritt, Ausschluss oder Tod

¹ Das Gendersternchen wird hier verwendet, um Geschlechtervielfalt sichtbar zu machen. Siehe dazu: Empfehlungen der Universität Bern zu Geschlechtergerechter Sprache

- b) bei juristischen Personen durch Auslaufen der Patenschaften von Schüler*innen und Student*innen, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

2) Der Vorstand ist im Einzelfall ermächtigt, besonders engagierte Mitarbeiter*innen vom Mitgliederbeitrag zu befreien.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

1) Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

2) Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und/oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3) Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 7 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

2) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

3) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

4) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des*der Präsidenten*in und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

5) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der*die Vorsitzende den Stichentscheid.

7) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8) Über die Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er konstituiert sich selbst.
- 2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 3) Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Mitgliederbetreuung
- 4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Zur Erreichung der Vereinsziele kann er gegen eine angemessene Entschädigung Personen anstellen oder beauftragen.
- 6) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 7) Im Vorstand sind folgenden Ressorts vertreten:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Finanzen
 - d) Aktuar*in
 - e) Ressortverantwortliche
- 8) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.
- 9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen, wobei Spesen im Zusammenhang mit Reisen nach Nepal nicht vergütet werden.

Art. 10 Revisionsstelle

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- 2) Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 3) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

- 1) Der*die Präsident*in und der*die Finanzverantwortliche sind unterschriftsberechtigt mit Einzelunterschrift. Der Vorstand kann den Kreis der Unterschriftsberechtigten bei Bedarf erweitern.

Art. 12 Haftung

- 1) Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

²⁾ Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten

¹⁾ Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom genehmigt; sie ersetzen die Statuten vom 24.03.2011 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Magden,

Vorschlag an die Mitgliederversammlung